

Grundsatzfragen und Jugendpolitik

Ilona Schuhmacher
Sabine McPheeters

Telefon: 0911 4304-268 und -259
E-Mail: schuhmacher@ejb.de
mcpheeters@ejb.de

Donnerstag, 2. Mai 2019

An alle hauptberuflichen
Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten

Förderung von AEJ- und Jugendbildungsmaßnahmen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Euch mitteilen zu können, dass unsere Verträge zur Förderung von AEJ- und Jugendbildungsmaßnahmen unterschrieben sind und damit mit dem Beginn des neuen Kontingentjahres verbindlich umgesetzt werden. Wie bereits auf der gemeinsamen Landeskonferenz kommuniziert, ergeben sich ein paar wichtige Neuerungen und Veränderungen. Um die Umstellung möglichst einfach und nachvollziehbar zu machen, hier die wichtigsten Punkte im Kurzüberblick:

1. Das Mindestalter der Teilnehmer_innen einer klassischen AEJ-Maßnahme ist weiterhin 15 Jahre. (z.B. Juleica-Schulungen/Grundkurse). In der neuen Förderlogik sind jedoch weitere Formate evangelischer Jugendarbeit förderbar. Hier sieht der Vertrag vor, dass von der Mindestalterregelung abgewichen werden kann: für das Format „TRAINEE“ (ab 13 Jahre) und das Format „Konvent“ (ab 14 Jahre).
2. Haupt- und Nebenberufliche, die auf Kirchenkreiskonferenzen dabei sind, sind weiterhin förderbar.
3. Bausteinseminare, die nachvollziehbar zu einer Gesamtmaßnahme zusammengefügt werden können, können als eine Maßnahme abgerechnet werden.
4. Die max. Teilnehmerzahl einer AEJ-Maßnahme ist auf 100 Personen begrenzt: Ausnahmen bilden Nürnberg und München. Hier sind AEJ-Maßnahmen auch über 100 Teilnehmer_innen förderbar.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Verhältnis Teilnehmer_innen und Referent_innen bis 1:1 gefördert werden.
6. Auf allen Ausschreibungen (Print UND Digital, auch Homepage!) muss der Zuschussgeber benannt sein. Eine entsprechende Wort-Bild-Marke steht zum Download unter www.ejb.de bereit.
7. EJB- Regelung: Bei Maßnahmen außerhalb Bayerns sind Fahrtkosten bis 100 km (Luftlinie) über die bayerische Grenze hinaus förderfähig.
8. Die Frist für die Einreichung der Unterlagen ist auf 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme festgesetzt. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung gewährt werden.
9. Die 10 % Eigenmittel-Befreiung wird weiterhin zentral/jährlich über die Kontingentmeldung des Amtes für evangelische Jugendarbeit beantragt. So lange Ihr nichts anderes hört, gilt die Befreiung!

Ausführlichere Informationen zu den Änderungen und Neuerungen findet Ihr in der beigefügten Zusammenfassung oder unter www.ejb.de. Ansonsten sind Ute Markel (AEJ) und Andrea Paul (JBM) wie gewohnt Eure kompetenten Ansprechpartnerinnen und antworten auf konkrete Fragen gerne. Wer darüber hinaus Fragen oder Anregungen hat, kann sich auch gerne an mich wenden.

Ich hoffe, dass mit der neuen Förderung per Vertrag ein paar Regelungen getroffen werden konnten, die Euch in Eurer wichtigen und wertvollen Arbeit vor Ort unterstützen! Viel Spaß und Gottes Segen dafür.

Eure



Ilona Schuhmacher
Referentin für Grundsatzfragen und Jugendpolitik

Anhang